

RICHTLINIE

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines	2
2. Zielsetzungen	2
3. Förderungsfähigkeit Maßnahmen	2
3.1 Pflege von Böschungsflächen	2
3.2 Gehölzpflege	3
3.3 Instandsetzungen von bestehenden Rohrkanälen:	3
3.4 Instandsetzungen von Uferschutzmauren u. Räumungen des Abflussquerschnittes:..	3
3.5 Instandsetzungen oder Erneuerung von Überfahrten und Brücken:	4
4. Verfahren	4

1. Allgemeines

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung von Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen an kleinen Gewässern im Land Salzburg, die aus Landesmitteln gewährt werden kann. Die Auszahlung der Fördermittel ist an die Einhaltung dieser Richtlinie gebunden. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im eigenen Wirkungsbereich des Landes Salzburg für diejenigen Maßnahmen, die gemäß WBFG und UFG aus Bundesmitteln nicht gefördert werden. Diese Richtlinie ist im Wirkungsbereich von wasserrechtlich bewilligten Wassergenossenschaften und agrarbehördlichen Agrargemeinschaften im gesamten Land Salzburg anzuwenden.

2. Zielsetzungen

Die ggst. Richtlinie verfolgt folgende wasserwirtschaftliche und ökologische Ziele:

- Erhalt der bestehenden Entwässerungssysteme (Drainagen, Kanäle, Gräben, Bäche) zur Sicherstellung von geordneten Abflussverhältnissen
- Erhaltung und Schutz der kleinen Gewässer und ihres unmittelbaren Umfelds als landschaftsgestaltendes Element und als natürlicher Lebensraum
- Erhalt und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer
- Setzung von möglichst nachhaltig wirksamen Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen

3. Förderungsfähige Maßnahmen:

3.1 Pflege von Böschungsflächen:

Das Mähen der Böschungsflächen von Gewässern ist förderfähig, wenn diese Flächen nur **einmal** im Jahr und nicht vor September gemäht werden. Bei diesen Mäharbeiten ist das anfallende Material abzuräumen.

Fördersatz für Pflege der Gewässerböschungen: 1/2 der anfallenden Kosten

Ein **mehrmaliges Mähen** im Jahr ist nur ausnahmsweise mit ausreichender Begründung der hydraulischen Erforderlichkeit förderungsfähig. Diese Gewässerabschnitte werden gemeinsam mit dem Referat 7/02 festgelegt.

Fördersatz für Pflege der Gewässerböschungen: 1/3 der anfallenden Kosten

3.2 Gehölzpflege

Bepflanzte Gewässerböschungen haben nachweisbare Vorteile für das Gewässer. Diese sind.

- Beschattung des Gewässers; dadurch Verminderung des Aufwuchses von Wasserpflanzen
- Erhöhung des ökologischen Werts des Gewässers
- Verminderung der Anlandungen und des Aufwands für Räumungen

Die laufende Instandhaltung und Pflege bestehender Gehölzflächen an Gewässern werden aus Mitteln der Instandhaltung gefördert, außer es fällt ein derartiger Holzerlös an, dass diese Maßnahmen eine Kostendeckung durch Holzerlöse erreichen.

Unter diesen Pflegemaßnahmen ist Folgendes zu verstehen:

- erforderliche Rückschnitt sowie auf Stock setzen einzelner Gehölze
- kleinflächiges auf Stock setzen
- Freischneiden des Abflussquerschnittes im notwendigen Ausmaß, sodass eine ausreichende Beschattung des Gewässers noch erhalten bleibt

Erzielte Holzerlöse sind gegen Nachweis von den Baukosten in Abzug zu bringen.

Fördersatz:

- Instandhaltung bestehender Gehölzflächen: 1/2 der anfallenden Kosten
- Intensivere Bewuchspflege bzw. Mäharbeiten bei rekultivierten Bachläufen (Magerwiese): 2/3 der anfallenden Kosten
- Bepflanzungen: 1/2 der Pflanzen-Anschaffungskosten

3.3 Instandsetzungen von bestehen Rohrkanälen:

Die Instandsetzung verrohrter Vorfluter wird nur in Ausnahmefällen gefordert, da es aus wasserwirtschaftlicher Sicht Ziel ist, solche Verrohrungen wieder zu öffnen. Nur in besonders zwingenden Einzelfällen kann nach vorhergehender eingehender Prüfung durch das Referat 7/02 die Instandsetzung von verrohrten Vorflutern erfolgen und eine Förderung gewährt werden.

Rohrkanäle die als Hauptsammler von Drainageanlagen mit einer Nennweite \geq DN 200 vorhanden sind, können bei notwendigen Instandhaltungen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Fördersatz:

- Bei Rohrkanälen ab DN 200: 1/5 der Baukosten
- Instandsetzung von offenen Hauptsammlern (Drainagen): 1/3 der Baukosten

3.4 Instandsetzungen von Uferschutzbauten u. Räumungen des Abflussquerschnittes:

Geringfügige Instandsetzungen des Uferschutzes und Räumungen des Abflussquerschnittes können gefördert werden.

Unter Räumungen ist insbesondere das Entfernen von Ablagerungen auf der Gerinnesohle, auf den Böschungsflächen und die Räumung von eventuell vorhandenen Schotterfängen zu verstehen. Die Räumungen haben abschnittsweise und in Fließrichtung zu erfolgen.

Fördersatz Räumung/Pflege am Gewässer:

- Max. der Hälfte der Gesamtlänge des Gewässers pro Jahr nach ökologischen Gesichtspunkten: 1/2 der Ausgaben
- Max. der Hälfte der Gesamtlänge des Gewässers pro Jahr. Bei Erhaltung der Bepflanzung und entsprechender Bewuchspflege: 2/3 der Ausgaben
- Schotterfang: 1/2 der Ausgaben
- Erforderliche Handarbeit um Morphologie zu erhalten oder verbessern: 2/3 der Ausgaben

Hinweis: Die Arbeiten sind mit dem Fischereiberechtigten abzustimmen!

3.5 Instandsetzung der Erneuerung von Überfahrten und Brücken:

Für die Instandsetzung oder Erneuerung derartiger Bauwerke wird kein öffentlicher Zuschuss aus Mitteln der Instandhaltung gewährt, da dies in der Regel Sache des Wegerhalters ist.

4. Verfahren

Förderungsgeber ist das Land Salzburg, abwickelnde Stelle ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Referat 7/02, Michael-Pacher Str. 36, 5020 Salzburg.

Die Instandhaltungsarbeiten sind Anfang des Jahres mittels aufliegender Formblätter entweder digital unter gewaesserbewirtschaftung@salzburg.gv.at oder per **E-Government** Formular unter „Gewässerbewirtschaftung“ auf www.salzburg.gv.at/themen/wasser anzumelden.

Nach Prüfung und Zuteilung setzen sich unsere Flussmeister mit Ihnen in Verbindung und vereinbaren einen Besichtigungstermin.

Auf Wunsch steht Ihnen Ihr Flussmeister während der Bauarbeiten bis hin zur Abrechnungsabwicklung als Ansprechpartner zur Seite.

Wichtig: Abrechnungen von Instandhaltungsarbeiten sind mit entsprechenden Ausführungsberichten unter genauer Angabe der bearbeitenden Gewässerabschnitte, der durchgeführten Maßnahmen und der aufgewendeten Mengen unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Die Arbeiten müssen im Jahr der gestellten Bedarfsmeldung durchgeführt werden. Dieser Arbeitszeitraum muss in den Eigenleistungen, Rechnungen und Lieferscheine genau angegeben werden.

Die Abgabe der Unterlagen hat bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres zu erfolgen.